

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE**

### **Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

**A. Zielsetzung**

Gleichbehandlung von Weinbergen und Obstanlagen.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Änderung von § 31 Landesjagdgesetz.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes.

**D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 31 werden nach dem Wort „Weinbergen“ die Worte „ , Obstanlagen und Streuobstwiesen“ eingefügt.
2. In § 31 werden nach dem Wort „Weinbergen“ die Worte „ , Obstanlagen und Streuobstwiesen“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

30. 03. 2010

Kretschmann, Pix  
und Fraktion

## Begründung

Seit Inkrafttreten des § 31 des Landesjagdgesetzes haben sich die Rehwildbestände vervielfacht, noch dynamischer ist die Entwicklung beim Schwarzwild.

Die Ursachen hierfür liegen in der starken Ausdehnung des Maisanbaus, zumal in unmittelbarer Nähe von Waldbeständen, in teils unzulässigen Fütterungen sowie durch die langfristig betrachtet immer milderen Winter.

Die Wildschäden in der freien Landschaft haben sich daher vervielfacht.

Die derzeit vorgesehene und durch § 31 Landesjagdgesetz quasi erzwungene Einzäunung von Obstanlagen zur Abwehr von Wildschäden hat sich in der Praxis zwischenzeitlich als kontraproduktiv erwiesen:

Insbesondere Rehwild, das in eingezäunte Anlagen eindringt, findet dort nicht mehr heraus und richtet daher dort erheblich größere Schäden an als in nicht eingezäunten Obstanlagen.

Das nahezu ganzjährig gute Nahrungsangebot in Obstanlagen (Knospen von Bäumen, jung gepflanzte Bäume, Obst, Klee ...) führt dazu, dass sich Rehwild auch nach der Vertreibung aus eingezäunten Obstanlagen dort nach wenigen Tagen wieder einfindet.

Zäune um Obstanlagen können daher nicht als im Sinne des § 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz „übliche Schutzvorrichtungen“ zur Abwendung von Wildschäden angesehen werden, da ihre Existenz zur Erhöhung der Wildschäden beiträgt.

Die Jagd auf Reh- und Schwarzwild in Obstanlagen würde durch die vorgeschlagene Änderung des § 31 Landesjagdgesetz erleichtert.

Darüber hinaus widerspricht eine Ungleichbehandlung von Weinbauern und Obstbauern bei der Behandlung von Wildschäden dem Gleichheitsprinzip.

Die durch den § 31 Landesjagdgesetz implizierten Zäune widersprechen außerdem den Zielen des Landschaftsschutzes.

In Einzelfällen sind Totfunde gefährdeter Vogelarten wie beispielsweise Steinkäuze in Zäunen in der freien Landschaft nachgewiesen worden – auch diese Gefährdungsursache würde durch die hier vorgeschlagene Anpassung des § 31 Landesjagdgesetz verringert – besonders in Regionen wie am Bodensee, wo zahlreiche Streuobstbestände und Niederstammanlagen in enger Nachbarschaft existieren.

Den dringlichen Bedarf zur Änderung des § 31 Landesjagdgesetz zeigt ein Urteil des Amtsgerichtes Schorndorf vom 11. März 2009 (AZ 2 C 1011 08). Dieses hatte entschieden, dass Streuobstwiesenbewirtschaftern kein Recht auf Wildschadensersatz zustehe. Begründet wird dies mit dem Vorkommen von Obstbäumen, egal ob es sich um eingezäunte Plantagen oder um nicht eingezäunte Streuobstbestände handele. Fallobst würde Wild anziehen, es sei nicht relevant, wie die Art der Nutzung sei. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz seien daher nicht nur Schäden an Bäumen, sondern auch Wühlschäden nicht schadensersatzpflichtig.

Zäune um Streuobstwiesen – die nicht nur bei Kleinbrennern, sondern auch bei den Streuobstaufpreisvermarktern wieder zunehmend als Erwerbsanlagen genutzt werden – widersprechen allerdings in besonderem Maße den Anliegen des Landschafts- und Naturschutzes. Daher sind Streuobstbestände bei einer Änderung des § 31 Landesjagdgesetz in jedem Fall einzubeziehen.